

Anfragen: Sommersession 2019

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
12	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP)	Warum hat die Wyss-Foundation noch keinen Entscheid zum Wyss-Center gefällt?	3
17	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Keine Samstagsarbeit auf Berner Baustellen	4
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
1	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Jetzt: Endlich Kostenwahrheit im Asylbereich!	5+6
13	Grimm (Burgdorf, glp)	Finanzierung der Fachstellen für Rassismusbekämpfung im Kanton Bern	7
14	Grimm (Burgdorf, glp)	Fachstelle für Rassismusbekämpfung	8+9
16	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Patientenbeteiligung bei der Spitex ab 65 Jahren und Mehrwertsteuerabgabe auf Betreuungskosten sind eine grosse finanzielle Belastung für ältere Patienten	10+11
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
3	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Ist der Winterdienst nun wirklich günstiger?	12
8	Imboden (Bern, Grüne)	Ist nach kantonaler Gesetzgebung eine Baubewilligung für einen privaten Aushang zum Frauenstreik nötig?	13
10	Etter (Treiten, BDP)	Renovation INFORAMA Ins	14
11	Michel (Schattenhalb, SVP)	Eigentümerschaft des Kantons Bern an der BLS in Frage gestellt?	15
19	Stampfli (Bern, SP)	Einbezug der lokalen Bevölkerung bei der Stilllegung des AKW Mühleberg	16
20	Stampfli (Bern, SP)	Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der BLS?	17
22	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Warum bleiben Bahntüren in Leissigen geschlossen?	18
Finanzdirektion FIN			
5	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	Barzahlung an Schaltern der Verwaltung	19
6	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum sitzt ehemaliger FIN-Generalsekretär noch immer in Verwaltungsräten?	20+21
7	Imboden (Bern, Grüne)	Wie hoch ist die Entlastung der Gemeinden und Städte bei der Kompensation beim Bundesanteil?	22
15	Bachmann (Nidau, SP)	Quellenbesteuerung von ausserkantonalen Arbeitnehmenden	23



Erziehungsdirektion ERZ

- | | | | |
|---|--------------------------------|---|----|
| 2 | Guggisberg (Kirchlindach, SVP) | Keine Betreuung von Lernenden durch verurteilte Sexualstraftäter! | 24 |
|---|--------------------------------|---|----|

Polizei- und Militärdirektion POM

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 4 | Gullotti (Tramelan, SP) | Wie viele abgewiesene Asylsuchende befinden sich in einer beruflichen Ausbildung? | 25+26 |
| 18 | Schneider (Biel, SVP) | Angriffe auf Polizisten und Sanitäter in Bern – Wie lange will der Kanton noch zuschauen? | 27+28 |
| 21 | Gabi Schönenberger
(Schwarzenburg, SP) | Fehlende Publikation der Jahresstatistiken 2017 und 2018 zur häuslichen Gewalt | 29 |

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

- | | | | |
|---|------------------------|---|-------|
| 9 | Stucki (Stettlen, glp) | Verhindern schleppende Prozesse effizientes Bauen und die innere Verdichtung? | 30+31 |
|---|------------------------|---|-------|

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
(Sprecher/in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)

Beantwortet durch: VOL

Warum hat die Wyss-Foundation noch keinen Entscheid zum Wyss-Center gefällt?

Der Amerika-Schweizer Hansjörg Wyss und seine Stiftung (Wyss Foundation in Washington DC) erwägen, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Kanton Bern ein «Wyss Centre Bern» (WCB) zu lancieren. Vorausgesetzt wird, dass sich der Standort Bern mit ebenfalls 100 Millionen Franken beteiligt (Co-Finanzierung). Der Grosse Rat hat diesem Co-Finanzierungskonzept in der Märzsession zugestimmt.

Bereits im Dezember 2018 war anlässlich des Regierungsratsbeschlusses in der Sache in der Presse zu lesen, dass nach einem positiven Entscheid des Grossen Rates mit einem Entscheid der Stiftung im nächsten April oder Mai zu rechnen sei. Auch hat der Fiko-Kommissionssprecher bei der Beratung des Geschäfts im März Folgendes gesagt: «Wie geht es weiter? – Mit der kantonalen Zusage zur Finanzierung von 50 Mio. Franken über zehn Jahre ist das Paket unterschriftsreif, das heisst, die Verhandlungen mit Hansjörg Wyss und seiner Stiftung können demnächst erfolgreich abgeschlossen werden.»

Und auch Volkswirtschaftsdirektor Christoph Ammann hat in der Märzsession einen baldigen Abschluss der Vertragsverhandlungen in Aussicht gestellt: «Das Gesuch wird dann in intensiver Zusammenarbeit, wie wir sie bisher zwischen der Uni und dem Kanton hatten, fertiggestellt und voraussichtlich Ende dieses Monats bei der Wyss Foundation eingereicht.»

Nun ist aber schon Juni. Und man hat weder von der Einreichung des Gesuchs noch von einem positiven Entscheid der Wyss-Foundation etwas gehört.

Fragen:

1. Wurde das Gesuch für die Gründung eines «Wyss Centre Bern» vom Kanton Bern bei der Wyss-Foundation eingereicht?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja: Warum hat die Wyss-Foundation noch nicht entschieden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Gesuch wurde bei der Wyss Foundation (WF) termingerecht per 31.03.2019 eingereicht. Der Eingang wurde seitens WF umgehend schriftlich bestätigt.
2. Entfällt.
3. Die WF prüft das Gesuch gegenwärtig. Eine Rückmeldung wird noch vor den Sommerferien erwartet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Keine Samstagsarbeit auf Berner Baustellen

Auf Baustellen des Kantons wird regelmässig an Samstagen gearbeitet. So u. a. auch auf der Neubau-Baustelle Institut für Rechtsmedizin (IRM) an der Murtenstrasse 20-30 in Bern.

Fragen:

1. Warum wird auf Berner Baustellen, insbesondere an der Murtenstrasse 20-30 in Bern, oft am Samstag gearbeitet?
2. Warum übernimmt der Kanton in Bezug auf die Umsetzung des Landesmantelvertrags (LMV) auf Berner Baustellen keine Vorbildfunktion bezüglich des Arbeitsrechts?
3. Wurde bei allen Samstagsarbeiten an der Murtenstrasse 20-30 die Samstagsarbeit im Vorfeld angemeldet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Samstag ist laut Arbeitsgesetz ein gewöhnlicher Arbeitstag. Gemäss Landesmantelvertrag des Bauhauptgewerbes (LMV) hingegen ist der Samstag in der Regel ein arbeitsfreier Tag. In begründeten Fällen kann auch an Samstagen gearbeitet werden. Für Samstagsarbeit gilt ein Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent.

Die Prüfung der Begründung obliegt der Paritätischen Berufskommission des Bauhauptgewerbes (PBK). Dem Regierungsrat ist deshalb nicht bekannt, aus welchen Gründen auf der genannten Baustelle auch samstags gearbeitet wird.

2. Der allgemeinverbindliche LMV (mit der erwähnten Möglichkeit, in begründeten Fällen an Samstagen zu arbeiten) gilt auf allen Baustellen des Kantons Bern. Der Kanton Bern setzt somit den LMV auf seinen Baustellen um.
3. Die Meldungen über Samstagsarbeit erfolgen gegenüber der Paritätischen Berufskommission des Bauhauptgewerbes (PBK). Der Regierungsrat hat daher keine Kenntnis darüber.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 05.04.2019

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Jetzt: Endlich Kostenwahrheit im Asylbereich!

Das Asylwesen kostet den Steuerzahler in der Schweiz enorme Summen. Die wirklich anfallenden jährlichen Gesamtkosten sind jedoch nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass in Gemeinden deswegen bereits die Steuern erhöht werden mussten. Um die Wirksamkeit der erfolgten Asylrechtsreform beurteilen zu können, bedarf es einer umfassenden und transparenten Vollkostenrechnung: Es sollen sämtliche Aufwände eruiert werden, die im Zusammenhang mit der Asyleinwanderung bei Bund, Kantonen und Gemeinden entstehen.

Fragen:

1. Wie hoch waren im Kanton Bern (direktionsübergreifend) die direkten und indirekten Kosten aus dem Asylprozess (jede Form von Unterstützung mit öffentlichen Geldern z. B. für Unterbringung, Betreuung, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Sprachkurse, Schulen, Ausbildung, Gesundheitswesen, Integration, Kriminalitätsbekämpfung, Gerichtsverfahren etc.) in den letzten fünf Jahren (2014-2018)?
2. Wie werden sich diese Kosten im Kanton Bern und in den Berner Gemeinden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickeln, wenn bei zahlreichen anerkannten Flüchtlingen bzw. vorläufig aufgenommenen Personen die Fristen von 5 bzw. 7 Jahren, während denen der Bund die Sozialhilfekosten bezahlt, abgelaufen sein werden?
3. Wie werden die Gemeinden über die auf sie zukommenden Zusatzkosten informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine eigentliche Vollkostenrechnung im Asyl- und Flüchtlingsbereich existiert nicht, da die meisten Aufwendungen der Regelstrukturen (z.B. Schule, Gesundheitswesen) nicht nach Aufenthaltsstatus der Nutzer ausgewertet werden können. Auch die Sozialhilfekosten können bei Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die seit langer Zeit in der Schweiz sind und für die der Bund dem Kanton Bern keine Pauschalbeiträge mehr leistet, nicht nach Aufenthaltsstatus ausgewertet werden. So ist zum Beispiel keine Unterscheidung möglich, ob es sich bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) um anerkannte Flüchtlinge oder um andere Kategorien von ausländischen Personen handelt.

Die grossen Kostenblöcke des Sozialamtes (SOA) und des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst (wirtschaftliche Hilfe und Krankenversicherung während der kantonalen Zuständigkeit, Integrationsförderung, Nothilfe und Ausschaffungskosten). Die Daten aus dem Jahr 2018 sind noch nicht fertig abgerechnet.

Asyl- und Flüchtlingskosten 2014-2017 (in Mio. CHF)	2014	2015	2016	2017
Total Aufwand	139.8	185.0	249.7	252.6
Total Erträge (insbesondere Bundespauschalen)	-137.2	-165.9	-202.3	-203.8
Total nicht gedeckte Kosten	2.6	19.1	47.4	48.8
davon finanziert durch den Kanton Bern (ohne LA FIN)	1.5	14.2	40.3	38.6
davon finanziert durch die Gemeinden (ohne LA FIN)	1.1	4.9	7.1	10.2

Der grosse Anstieg der ungedeckten Kosten zwischen 2015 und 2016 ist darauf zurückzuführen, dass in dieser Zeit sehr viele neue Asylgesuche, unter anderem von unbegleiteten Minderjährigen (UM), eingegangen sind. Diese Entwicklung brachte mit sich, dass rasch zusätzliche Investitionen in Kollektivunterkünfte und Betreuungseinrichtungen getätigt werden mussten und die ungedeckten Kosten insbesondere durch den hohen Bestand von UM stiegen. Ein weiterer Faktor war, dass die Abgeltung des Bundes für Verwaltungskosten im Jahr 2016 tiefer ausgefallen ist. In den Jahren 2014 und 2015 wurde zudem durch die Auflösung der Asylreserve die Kantonsrechnung entlastet (2014: CHF 8.2 Mio.; 2015: CHF 7.8 Mio.). Ohne diese Auflösung wären die ungedeckten Kosten 2014 und 2015 höher ausgefallen und die Kostensteigerung zwischen 2015 und 2016 entsprechend tiefer.

2. Die Sozialhilfekosten werden ansteigen, weil die Subventionen des Bundes nach dem Zuständigkeitswechsel vom Kanton zu den Gemeinden wegfallen, wie es in der Anfrage richtig erwähnt wird. Im Gegenzug zeichnet sich bei den Kosten des Kantons ein Rückgang ab, da die Zahl der neuen Asylgesuche in den letzten zwei Jahren stark rückläufig war. Ausserdem wird die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern dazu beitragen, dass bei Personen mit Bleiberecht die berufliche Integration deutlich stärker und nachdrücklicher gefördert und eingefordert wird als bisher.

Da es in den Jahren um 2015 relativ viele neue Asylgesuche gab, wird in den Jahren ab 2020 eine entsprechende Anzahl Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. Die Sozialdienste der Gemeinden wurden zuletzt im Februar 2019 über die erwarteten Auswirkungen informiert. Der Kanton Bern schätzt die Mehrkosten für die nächsten fünf Jahre gemäss aktueller Finanzplanung wie folgt ein (wirtschaftliche Hilfe, Besoldungskosten Sozialdienste, BIAS-Kosten):

2019: Je CHF 5.4 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 10.8 Mio.)

2020: Je CHF 16.1 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 32.2 Mio.)

2021: Je CHF 22.7 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 45.4 Mio.)

2022: Je CHF 31 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 62 Mio.)

2023: Je CHF 31.5 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 63 Mio.)

3. Die Finanzdirektion (FIN) stellt den Gemeinden jeweils eine Finanzplanungshilfe zur Verfügung, die nach Eingabe der gemeindespezifischen Prognoseannahmen die Zuschüsse und Ausgleichsleistungen des Finanzausgleichs sowie die Gemeindeanteile in den Lastenausgleichssystemen berechnet. Mitte Mai 2019 hat die FIN den Gemeinden eine aktualisierte Finanzplanungshilfe zugestellt, welche die durch den Zuständigkeitswechsel bedingten voraussichtlichen Mehrkosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich berücksichtigt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: GEF

Finanzierung der Fachstellen für Rassismusbekämpfung im Kanton Bern

Der Kanton Bern führt bzw. unterstützt Fachstellen zur Rassismusbekämpfung mit verschiedenen Angeboten.

Fragen:

1. Zu welchen Anteilen unterstützt der Kanton die einzelnen Angebote finanziell?
2. Inwiefern reicht diese finanzielle Unterstützung, um den Betroffenen adäquat zu helfen?
3. Wie ist die Auslastung der Fachstellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) leistet bzw. leistete in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes KIP folgende jährliche finanzielle Beiträge:
 - CHF 40'000 an gggfon- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (ein Angebot der Juko, Verein für soziale und kulturelle Arbeit) für Beratungen für von ethnisch-kultureller/rassistischer Diskriminierung Betroffene, klientenbezogene Rückberatungen für Fachpersonen, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - CHF 10'000 an die RBS – Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not für Rechtsberatung für von ethnisch-kultureller/rassistischer Diskriminierung Betroffene.
 - CHF 5'500 an das Beratungsnetz für Rassismuscopfer (Joint Venture des Vereins humanrights mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus/EKR) für die Bereitstellung der Datenbank DoSyRa zur Erfassung von Beratungsfällen und deren Auswertung (zusätzlich getragen und finanziert von zahlreichen anderen Kantonen).
2. Mit den finanziellen Mitteln können professionelle und niederschwellige Beratungsangebote mitfinanziert werden (gggfon und RBS), die den Betroffenen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Betroffenen werden informiert, beraten und auf Wunsch bei der Umsetzung weiterer Schritte unterstützt. Die GEF erachtet diese Unterstützung in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Mittel in Form und Umfang als adäquat und zielführend.
3. Die Auslastung der beiden von der GEF mitfinanzierten Beratungsangebote der Beratungsstellen gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus und der RBS – Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not ist sehr gut, die vereinbarten Beratungsstunden werden erreicht und die von der GEF zur Verfügung gestellten Mittel vollumfänglich ausgeschöpft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: GEF

Fachstelle für Rassismusbekämpfung

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) ist zuständig für die Prävention von Rassismus. Sie gestaltet, fördert und koordiniert Aktivitäten auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

- Sensibilisierung und Prävention zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und zur Stärkung der Menschenrechte
- Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung
- Nationale und internationale Berichterstattung
- Finanzielle Unterstützung von Projekten zur Rassismusbekämpfung und für Menschenrechte

Fragen:

1. Wie wird die Bevölkerung über den Diskriminierungsschutz informiert bzw. aufgeklärt?
2. Welche Anlaufstellen zur Rassismusbekämpfung bietet der Kanton Bern an?
3. Welche Angebote haben diskriminierungsbetroffene Menschen im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Auf der Internetseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wird über den Auftrag des Kantons Bern im Bereich Diskriminierungsschutz und über das Grundrecht auf Schutz vor Diskriminierung informiert, ebenso wie über die Beratungsangebote für von ethnisch-kultureller/rassistischer Diskriminierung Betroffene oder andere interessierte Personen (auch Fachpersonen/Institutionen). Diese Informationen sind auch in der offiziellen, in 13 Sprachen verfügbaren kostenlosen Willkommensbroschüre des Kantons Bern aufgeführt, die durch die Mitarbeitenden der kommunalen/städtischen Einwohnerdienste an eine grosse Zahl der neuzuziehenden Personen abgegeben wird. Ebenso sind sie auf der Internetseite „integration-be.ch“, die sich an Migrantinnen/Migranten, Fachpersonen, etc. richtet, zu finden. Der Kanton stellt zudem das Beratungsangebot und übrige mitfinanzierte Angebote im Rahmen von Referaten und Weiterbildungen vor. Die beiden von der GEF beauftragten spezialisierten Beratungsstellen gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) und RBSA (Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not) informieren und sensibilisieren auf verschiedenen Arten für die Thematik und ihr Beratungsangebot (z.B. mit eigenen Flyern, Veranstaltungen, Weiterbildungen, Informationen auf ihrer Internetseite etc.). Zusätzlich weisen Beratungsstellen bei Bedarf ebenfalls auf das Angebot hin, die im Auftrag des Kantons u.a. die Migrationsbevölkerung beraten.
2. gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) stellt im Auftrag des Kantons für Betroffene und Fachpersonen aus dem Kanton Bern ein niederschwelliges professionelles Beratungsangebot sowohl für die deutsch- als auch für die französischsprachige Bevölkerung bereit. Die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) ist darüber hinaus damit beauftragt, für dieselbe Zielgruppe ein spezialisiertes Rechtsberatungsangebot zur Verfügung zu stellen. Die vier regionalen Ansprechstellen Integration sind als niederschwellige Anlaufstelle für diverse Fragen zu Migration und Integration in den Regionen tätig und triagieren im Rahmen ihres kantonalen Auftrags auch von ethnisch-kultureller / rassistischer Diskriminierung betroffene Ratsuchende an die spezialisierten Beratungsstellen (gggfon/RBS).

3. Über die beiden obengenannten spezialisierten Beratungsstellen haben von ethnisch-kultureller / rassistischer Diskriminierung Betroffene niederschweligen Zugang zu einer unentgeltlichen professionellen (Rechts-) Beratung. Im Rahmen der Beratungen werden die Betroffenen nach einer gemeinsamen Situationsanalyse informiert, beraten und auf Wunsch bei der Umsetzung weiterer Schritte unterstützt. Es besteht auch immer die Möglichkeit, einen Vorfall lediglich zu melden, ohne eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Patientenbeteiligung bei der Spitex ab 65 Jahren und Mehrwertsteuerabgabe auf Betreuungskosten sind eine grosse finanzielle Belastung für ältere Patienten

Viele ältere Menschen möchten gerne möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden bleiben. Doch es zeigt sich, dass insbesondere wegen den höheren Spitex-Kosten ab 65 Jahren und dem hohen Mehrwertsteuersatz das Altersheim die günstigere Variante ist. Dies ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht dem Bedürfnis vieler älterer Menschen.

Fragen:

1. Warum müssen Spitex-Patienten ab 65 Jahren höhere Kosten an Pflegeleistungen bezahlen?
2. Wie wird der hohe Mehrwertsteuersatz von 7,7 Prozent auf Betreuungsleistungen (nicht Grundpflege) von Home Instead gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass auf derselben Betreuungsleistung in einem Altersheim keine Mehrwertsteuern anfallen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Pflege/Betreuung von älteren Menschen zuhause nicht wie gegenwärtig (4 Stunden pro Tag) 6211 Franken pro Monat und diejenige im Altersheim ca. 1000 Franken pro Monat (inkl. Kost und Logis) kostet, sondern günstiger ausfällt?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis März 2018 wurde die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Patientenbeteiligung), die das 65. Altersjahr vollendet hatten, auf Grundlage ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit berechnet. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 entschied der Grosse Rat, die Patientenbeteiligung dahingehend anzupassen, dass sich Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, neu in jedem Fall mit maximal CHF 15.95 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Dies entspricht der im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) vorgesehenen maximalen Beteiligung der Patientin oder des Patienten im ambulanten Bereich. Benötigt eine Person eine Stunde Pflege pro Tag oder mehr, so muss sie sich mit CHF 15.95 pro Tag an den Kosten beteiligen.

Zur Erhöhung der Patientenbeteiligung im Rahmen des Entlastungspakets 2018 sind verschiedene Gründe zu nennen: Im Vergleich mit anderen Kantonen war die bisherige bernische Regelung grosszügig. Auch stellte die Massnahme Kongruenz zur Patientenbeteiligung in der stationären Langzeitpflege her, wo sich die Heimbewohnenden mit maximal CHF 21.60 pro Tag an den Kosten der Pflegeleistungen beteiligen. Es ist demnach nicht zutreffend, dass die Patientenbeteiligung im Spitex-Bereich höher ist als für Bewohnende von Alters- und Pflegeheimen.

Bei Personen mit wenig finanziellen Ressourcen übernimmt (bei Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen) die Ergänzungsleistung (EL) die Patientenbeteiligung als Teil der krankheitsbedingten Kosten.

2. Die Mehrwertsteuer wird auf Bundesebene geregelt. Im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG; SR 641.20) sind auch die Leistungen festgelegt, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Dazu gehören unter anderem Pflegeleistungen, sofern sie von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbracht werden und ärztlich verordnet sind (Leistungen der Grundpflege, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 MWSTG). Auch Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG).

Home Instead ist ein Unternehmen, das mehrheitlich Betreuungsleistungen in Ergänzung zur Spitex erbringt. Das Angebot richtet sich vor allem an noch zu Hause wohnende ältere Menschen, die Unterstützung in ihrem Alltag benötigen. Sofern Home Instead bzw. die erbrachten Leistungen nicht von einem Ausnahmetatbestand des MWSTG erfasst sind, wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz von 7,7 Prozent verrechnet. Genauso sind Altersheime insofern von der Mehrwertsteuer befreit, als sie die Voraussetzungen gemäss MWSTG erfüllen.

3. Aufgrund fehlender Informationen zur Zusammensetzung der in Frage 3 erwähnten Kosten und zu den erbrachten Leistungen ist eine präzise Beantwortung der Frage nicht möglich.

Die Patientenbeteiligung bei ärztlich verordneten Pflegeleistungen beträgt in der stationären Langzeitpflege maximal CHF 21.60 pro Tag. Die Patientenbeteiligung bei Pflegeleistungen, die ambulant erbracht werden, beträgt höchstens CHF 15.95 pro Tag. Ist es einer Person nicht möglich, die Patientenbeteiligung zu bezahlen, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.

Bei einem stationären Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim fallen nebst den Pflegekosten auch die Kosten für den Aufenthalt an, welche Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur umfassen. Die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten betragen ab Pflegestufe 3 im Jahr 2019 CHF 184.20 pro Tag (Art. 3 EV ELG; BSG 841.311). Folglich betragen die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten pro Monat, die durch die oder den Bewohnenden zu tragen sind, über den ganzen Monat rund CHF 5'600.

Lebt eine Person zu Hause und bezieht täglich ärztlich verordnete Pflegeleistungen von rund vier Stunden, so bezahlt die Person monatlich rund CHF 480 (max. CHF 15.95 pro Tag). Ein Pflegebedarf von vier Stunden pro Tag entspräche der höchsten Pflegestufe in einem Alters- und Pflegeheim. Verschiedene Studien zeigen, dass in solchen Fällen ein Wechsel in ein stationäres Setting nicht nur effizienter, sondern auch wirksamer wäre.

Alle erwähnten Beträge, die durch die Patientin oder den Patienten übernommen werden müssen, können von der EL finanziert werden, falls die leistungsbeziehende Person diese Kosten nicht decken kann und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Bei Betreuungsleistungen, die nicht ärztlich verordnet sind, bestehen keine Vorgaben auf Kantons- oder Bundesebene. Die Leistungserbringer sind in der Preisgestaltung somit frei. Die Kosten sind durch die Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler zu übernehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 28.04.2019

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Ist der Winterdienst nun wirklich günstiger?

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat die Winterdienstverträge auf Ende Wintersaison 2018/2019 für alle Beteiligten völlig unerwartet gekündigt und neu ausgeschrieben. Ein Schock für die betroffenen Transportbetriebe. Inzwischen wurden die Aufträge neu vergeben.

Fragen:

1. Zu welchen Konditionen wurden die Aufträge in den einzelnen Regionen vergeben?
2. Vergleich mit den Kosten in der Vergangenheit: Welche Kosten fielen für den Winterdienst in den einzelnen Regionen in den vergangenen drei Wintern durchschnittlich an? (bitte tabellarische Gegenüberstellung der Kosten in der Vergangenheit und den künftigen Ausgaben gestützt auf die Zahlen der Vergabe; bei ca. gleichem Schneefall bzw. gleichen Einsätzen)
3. Wie viel Geld werden die Steuerzahlenden im Kanton Bern wegen der Neuvergabe des Winterdiensts (bei vergleichbaren Bedingungen betr. Schneefall wie in den letzten drei Wintern) insgesamt einsparen?

Antwort des Regierungsrates

1. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle hat das kantonale Tiefbauamt anfangs 2019 kantonsweit die Winterdienstleistungen ausgeschrieben. Es wurden 92 Lose gebildet und entsprechend den vorgeschriebenen Beschaffungsverfahren vorgegangen. Die Aufträge wurden jeweils an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt. Praktisch alle Lose konnten erfolgreich vergeben werden. Die erstellten Verträge haben eine Laufzeit von 5 Jahren mit der Option einer Verlängerung um weitere 2 Jahre.
2. Ein Vergleich mit den Kosten der Vergangenheit ist sehr schwierig und bestenfalls ansatzweise möglich. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen entsprechenden groben Vergleich aufgeteilt nach den 4 Obergeringenieurkreisen.

Region	Kosten für externe Winterdienstleistungen der letzten 5 Jahre [CHF]	Mutmassliche Kosten für externe Winterdienstleistungen der nächsten 5 Jahre gemäss neu abgeschlossener Verträge [CHF]
Oberland	4'378'000	4'738'000
Mittelland	5'388'000	5'040'000
Seeland / Berner Jura	4'918'000	4'037'000
Emmental / Oberaargau	3'935'000	4'180'000
Total Kanton	18'619'000	17'995'000

3. Ceteris paribus spart der Kanton aufgrund der Neuvergabe in den nächsten 5 Jahren gesamthaft rund 600'000 Franken oder jährlich rund 120'000 Franken.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 27.05.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: BVE

Ist nach kantonaler Gesetzgebung eine Baubewilligung für einen privaten Aushang zum Frauenstreik nötig?

Einer Privatperson wurde in der Gemeinde Neuenegg das Aufhängen eines Plakats für den Frauenstreik vom 14. Juni 2019 am Balkon verboten (Berner Zeitung, 27.5.2019). Begründet wurde dies von der Gemeinde mit dem Hinweis, dass ein Plakat die Verkehrssicherheit einschränken würde und dass für Plakate grösser als 1,2 m² eine Baubewilligung nötig sei.

Fragen:

1. Verlangt die kantonale Gesetzgebung eine Baubewilligung für temporäre, politische, nichtkommerzielle Plakate und Fahnen?
2. Was sind die gesetzlichen Grundlagen für unterschiedliche Aushänge wie Geburtstafeln, Wahlplakate usw.?
3. Wie schätzt der Regierungsrat das Vorgehen der Gemeinde Neuenegg ein?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Gemäss Art. 6a des Baubewilligungsdekrets (BewD) gelten solche temporären Plakate und Fahnen als baubewilligungsfreie Strassenreklamen.
2. Grundsätzlich sind Reklamen baubewilligungspflichtig. Bestimmte Reklamen und andere Aushänge sind jedoch von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die entsprechenden Ausnahmen sind in Art. 6 des Baubewilligungsdekrets festgehalten. Bewilligungsfrei bedeutet jedoch nicht rechtsfrei. So dürfen auch bewilligungsfreie Reklamen bspw. die öffentliche Ordnung nicht stören, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen oder den Ortsbild- und Landschaftsschutz tangieren.
3. Das Verbot der Gemeinde ist korrekt, weil das Plakat die Verkehrssicherheit tangiert hat. Nicht korrekt war einzig die Interpretation der Gemeinde, dass im vorliegenden Fall eine Baubewilligung nötig wäre. Denn wie erwähnt ist das erwähnte Plakat aus Sicht des Kantons von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 01.06.2019

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: BVE

Renovation INFORAMA Ins

Das INFORAMA Ins ist sehr gut geeignet, um externe Kurse und Tagungen durchzuführen. Leider ist die Infrastruktur im Konfliktgebäude nicht auf dem aktuellen Stand, so dass die Räumlichkeiten nur selten vermietet werden können.

Nach dem Verzicht auf das Feriendorf im Seeland sollte eine Renovation in diesem Bereich durchgeführt werden. Leider musste ich feststellen, dass die Pläne für die Renovation zurückgestellt worden sind.

Fragen:

1. In welchem aktuellem Stadium steht das Projekt «Renovation INFORAMA Ins»?
2. Warum sind bei diesem Projekt erneut Verzögerungen eingetreten?
3. Wann kann mit einem konkreten Projekt und einem Kreditantrag gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGG hat die Projektierungsarbeiten aufgenommen. Neben der baulichen Machbarkeit soll auch die Wirtschaftlichkeit einer Investition geprüft werden.
2. Die VOL erarbeitet derzeit eine Gesamtstrategie "INFORAMA - Infrastrukturen 2030". Bevor definitiv über die Sanierung entschieden werden kann, müssen die Ergebnisse dieser Gesamtstrategie vorliegen.
3. Die Gesamtstrategie der VOL wird in der 2. Hälfte 2020 vorliegen. Ein Ausführungskredit für die Sanierung des Konviktgebäudes kann dem Grossen Rat anschliessend beantragt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Eigentümerschaft des Kantons Bern an der BLS in Frage gestellt?

Im Rahmen eines regelmässigen Austausches hat SBB-Chef Andreas Meyer letzte Woche dem Berner Verkehrsdirektor Christoph Neuhaus den Kauf der Berner Staatsbahn BLS angeboten. Meyer nannte auch einen konkreten Kaufpreis.

Gemäss Informationen der SonntagsZeitung zeigte sich der oberste Manager der Bundesbahnen bereit, 50 bis 60 Millionen Franken für die Berner Anteile an der BLS zu bezahlen. Der Berner Verkehrsdirektor Christoph Neuhaus bestätigt die Zusammenkunft, macht aber auch klar, dass er nicht auf Meyers Angebot eingegangen sei. Der Kanton Bern muss sich gemäss ihm über die Zukunft seiner Staatsbetriebe Gedanken machen. Zurzeit stehe die BLS aber nicht zur Disposition.

Dass eine Beteiligung an der BLS oder gar deren Übernahme für die SBB nicht vom Tisch ist, zeigte sich schon zwei Tage später. In den Gesprächen der SBB-Spitze mit der BLS-Leitung bezeichnete Meyer gemäss mehreren Gesprächsteilnehmern eine Beteiligung der Bundesbahnen an der BLS als Option für eine zukünftige Zusammenarbeit der beiden Bahnen.

Fragen:

1. Lässt die heutige Eigentümerstrategie eine Option für eine Beteiligung der SBB an einer künftigen Zusammenarbeit mit der BLS zu?
2. Falls ja, wie stellt sich die Berner Regierung zu dieser Option?
3. Ist die Berner Regierung der Auffassung, eine Fusion von BLS und SBB könnte den Wettbewerb auf der Schiene negativ beeinflussen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Eigentümerstrategie lässt die Möglichkeit grundsätzlich zu.
2. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Frage in letzter Zeit nicht befasst, weshalb er dazu keine Stellungnahme abgeben kann.
3. Eine Fusion müsste nicht zwingend im Widerspruch stehen zum Wettbewerb auf der Schiene. Allerdings käme sie einer Abkehr von Modell "SBB+X" des Bundes gleich. Für eine fundierte Aussage zu den Vor- und Nachteilen einer Fusion wären detaillierte wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Abklärungen erforderlich. Beispielsweise stellen sich auch wettbewerbsrechtliche Fragen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: BVE

Einbezug der lokalen Bevölkerung bei der Stilllegung des AKW Mühleberg

Das AKW Mühleberg wird voraussichtlich am 20. Dezember 2019 ausser Betrieb genommen. Dieses erste Stilllegungsprojekt in der Schweiz wird von der Öffentlichkeit aufmerksam beobachtet. Anwohner und Anwohnerinnen kümmern Fragen wie die Abtransporte, die Lagerung und natürlich die radioaktive Belastung des Personals sowie der Bevölkerung in der Umgebung.

In diesem Kontext wurde die BKW bereits mehrfach mündlich und schriftlich angefragt, ob sie bereit wäre, eine Begleitgruppe für die Stilllegung einzusetzen. Die BKW weigert sich, diesem Begehren nachzukommen. Die BKW verweist darauf, dass das ENSI den Rückbau des AKW begleitet und deshalb keine Begleitgruppe nötig sei. Diese Argumentation ist allerdings nicht nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die BKW von 2009 bis 2011 zur Planung eines neuen AKW eine Begleitgruppe einsetzte und auch der Bund in der Frage der Endlagerstätten mehrere lokale Begleitgruppen einsetzte. Was bei der Planung eines neuen AKW möglich war, müsste somit auch bei Stilllegung möglich sein.

Eine solche Begleitgruppe wäre eine vertrauensbildende Massnahme gegenüber der Bevölkerung und eine Erfahrung für die zukünftige Stilllegung weiterer Atomkraftwerke.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat der Einbezug der lokalen Bevölkerung beim Rückbau des AKW Mühleberg wichtig?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass eine solche Begleitgruppe für die Stilllegung des AKW Mühleberg eine vertrauensbildende Massnahme darstellt?
3. Wird sich der Regierungsrat für die Einsetzung einer Begleitgruppe zur ersten Stilllegung eines Schweizer AKW einsetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, dem Regierungsrat ist der Einbezug der lokalen Bevölkerung beim Rückbau des KKW Mühleberg wichtig. Die genau gleiche Haltung hat auch die BKW AG.
2. Ja. Eine Begleitgruppe ist eine vertrauensbildende Massnahme. Die BKW hat beim laufenden Stilllegungsprojekt sogar zwei Begleitgruppen gebildet. Nämlich je eine für die umliegenden Gemeinden sowie eine für die unmittelbaren Anwohner des Kernkraftwerks Mühleberg.
3. Die BKW AG hat - wie geschrieben - bereits zwei Begleitgruppen gebildet. Sie informiert darüber hinaus sämtliche interessierten und betroffenen Kreise regelmässig und umfassend. Die Kommunikation der BKW beim Stilllegungsprojekt ist aus Sicht des Regierungsrates vorbildlich. Eine zusätzliche Begleitgruppe ist für ihn nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: BVE

Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der BLS?

Offenbar laufen Gespräche für ein engeres Zusammengehen von SBB und BLS, bis hin zu einer Übernahme. Als Mehrheitsaktionär der BLS kommt dem Kanton Bern dabei eine entscheidende Rolle zu. Mit der BLS verfügt der Kanton Bern über ein strategisch sehr wichtiges Instrument im öffentlichen Verkehr. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer zusätzlichen Verlagerung von der Strasse auf die Schiene gilt es, höchst verantwortungsvoll damit umzugehen. Die BLS gewährleistet eine nachhaltige und flächendeckende Erschliessung des gesamten Kantons Bern. Dieses wichtige Standbein des Service publics darf nicht fahrlässig aus der Hand gegeben werden.

Fragen:

1. Wie weit sind die Gespräche für eine allfällige Übernahme der BLS durch die SBB fortgeschritten?
2. Welche mittelfristige Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der BLS?
3. Zu welchem Preis ist der Regierungsrat bereit, seine Aktienmehrheit bei der BLS zu veräussern?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton führt keine Gespräche mit niemandem über eine allfällige Übernahme der BLS durch die SBB.
2. Der Kanton hat das Ziel einer starken, wirtschaftlichen und produktiven BLS AG. Sie soll kostengünstig und in guter Qualität ihren Beitrag leisten zum Regionalverkehr von Bern. Daneben verfolgt der Kanton Bern mit seiner Beteiligung an der BLS verkehrspolitische und volkswirtschaftliche Ziele.
3. Wie geschrieben, der Verkauf der BLS-Beteiligung ist derzeit kein Thema.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Warum bleiben die Bahntüren in Leissigen geschlossen?

Im Zusammenhang mit der Verfassung des Kantons Bern (Art. 34 Abs.1 und 2) und der Absicht, diese mit einem Klimaartikel 31a sowie den Themen Umwelt, Sicherheit, Angebotsqualität und Kosten zu ergänzen, hat die für eine proaktive und konstruktive Mitarbeit bekannte IG Leissigen Futura mit Experten neue Vorschläge für einen verbesserten Mischverkehr (Bahn und Bus) ausgearbeitet. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung von Leissigen (Pendler, besorgte Mütter und Schüler) stehen hinter der neuen Hybrid-Lösung und verstehen nicht, dass die Türen bei der klimaschonenden Bahn wegen des parallelen Busbetriebs geschlossen bleiben sollen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bzw. das Amt für öffentlichen Verkehr bereit, die IG Leissigen zeitnah zu empfangen und den neuen Vorschlag einer optimierten Hybrid-Lösung (Bahn/Bus) anzuhören?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse von Klima, Sicherheit, Angebotsqualität und Kosten den neuen Vorschlag einer optimierten Hybrid-Lösung (Bahn/Bus) zu prüfen und zu evaluieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im obgenannten Interesse und bei der Gelegenheit des parallelen Bahninfrastrukturausbaus in Leissigen die Hybrid-Lösung raschmöglichst umzusetzen oder zumindest faktisch vorzubereiten (Haltekannte)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Verkehrsdirektor und der Amtsvorsteher haben die IG Leissigen Futura und die Gemeinde Leissigen bereits im Herbst 2018 besucht und sind umfassend über die Anliegen der IG informiert worden. Der Grosse Rat hat bezüglich der Buserschliessung von Leissigen entschieden. Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Grossen Rats um. Ein weiteres Gespräch erachtet der Regierungsrat bei dieser Ausgangslage als nicht angezeigt.
2. Die Erschliessung durch Bahn und Bus war eine der im Vorausgang zum Grossratsbeschluss geprüften Erschliessungsvarianten. Diese Variante hat gegenüber der vom Grossen Rat gewählten Buslösung wirtschaftliche Nachteile und wäre teurer. Eine erneute Evaluation ist nicht notwendig und würde ausser zusätzlichen Kosten keine neuen Erkenntnisse bringen.
3. Der Grosse Rat hat in dieser Sache entschieden. Der Regierungsrat hat die Aufgabe, diesen Beschluss umzusetzen und kann nicht davon abweichen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 20.05.2019

Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Beantwortet durch: FIN

Barzahlung an Schaltern der Verwaltung

Auch im Zeitalter des bargeldlosen Verkehrs muss es aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglich sein, z. B. auf dem Grundbuchamt eine Leistung mit einer Barzahlung zu begleichen. Leider scheint das aber nicht mehr möglich zu sein.

Fragen:

1. Gestützt auf welcher Grundlage (Gesetz, Verordnung, Kreisschreiben oder Weisung usw.) ist die Barzahlung nicht mehr möglich?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Barzahlung auch heute noch zum Service Public gehört?
3. Wenn nein, warum?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Zahlungsverkehr des Kantons Bern wird weitgehend über die zentralen Konten der Tresorerie abgewickelt. Gemäss Art. 116 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) und Kapitel 5.1.23 des Handbuches Rechnungslegung (HBR) sind die Dienststellen angehalten, das Inkasso soweit als möglich bargeldlos über das Finanzinformationssystem (FIS) und die zentrale Tresorerie zu vollziehen.
2. Der Regierungsrat bevorzugt grundsätzlich aus den in der Antwort zur Frage 3 aufgeführten Gründen den bargeldlosen Zahlungsverkehr. In einzelnen Dienststellen mit hohem Publikumsverkehr (z.B. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Amt für Migration und Personenstand) besteht indessen noch die Möglichkeit zur Barzahlung.
3. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der elektronische Zahlungsverkehr effizienter, d. h. verwaltungsökonomischer und sicherer als der Bargeldverkehr abgewickelt werden kann und deshalb prioritär eingesetzt werden muss. Zudem findet generell in vielen Bereichen der Geschäftswelt eine rasante Verlagerung vom Bargeldverkehr zum elektronischen Zahlungsverkehr statt. Der elektronische Zahlungsverkehr bietet gewichtige Vorteile gegenüber dem Bargeldverkehr. Bei der beträchtlichen Anzahl dezentraler Dienststellen kann dank konsequenter Umsetzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Verwaltungsaufwand bedeutend reduziert werden. Zudem entfällt das erhöhte Risiko für Diebstahl und dolose Handlungen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 16.05.2019

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Warum sitzt ehemaliger FIN-Generalsekretär noch immer in Verwaltungsräten?

Kürzlich hatte die BEDAG AG unter der Leitung von VR-Präsident Adrian Bieri ihre Generalversammlung. Per Oktober 2018 war Bieri als Generalsekretär der Finanzdirektion des Kantons Bern zurückgetreten. Gemäss seiner Website hält aber Bieri neben dem VR-Präsidium der Bedag Informatik AG noch weitere VR-Mandate: Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern (Präsident); Parkleitsystem AG, Bern (Mitglied); BEWAG Berner Wohnbau AG (Mitglied).

Gemäss Bericht übers Beteiligungscontrolling (VKU-Grundsätze), «6.5 Amtszeitbeschränkung für Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten» endet das Mandat von Mitarbeitenden mit dem Austritt aus dem Kantonsdienst, wobei der Regierungsrat eine Weiterführung des Mandats bewilligen kann.

Fragen:

1. Wieso ist der ehemalige Generalsekretär der Finanzdirektion immer noch Verwaltungsrat in den Verwaltungsräten? Gemäss VKU-Grundsätzen müsste er diese mit seinem Verlassen des Kantons verlassen haben.
2. Wieviel verdient er mit diesen VR-Mandaten?
3. Gibt es weitere solche Fälle?

Antwort des Regierungsrates

Die Interessen des Kantons Bern in kantonalen Beteiligungsgesellschaften können entweder durch interne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (*interne* Kantonsvertretung) oder durch mandatierte Privatpersonen (*externe* Kantonsvertretung) wahrgenommen werden. Amtsdauer, Altersgrenzen und Aufgaben der Mandatsträger sind in der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter geregelt (BSG 153.15). Gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung endet das Mandat von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich mit dem Austritt aus dem Kantonsdienst. Der Regierungsrat kann die Weiterführung des Mandats jedoch bewilligen (Wechsel von einer *internen* zu einer *externen* Kantonsvertretung).

1. Der Regierungsrat hat den ehemaligen Generalsekretär der Finanzdirektion im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der erwähnten Verordnung als externen Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat der Bedag Informatik AG und der Autoeinstellhalle Rathaus AG gewählt. Bei der Parkleitsystem AG handelt es sich nicht um eine kantonale Beteiligung. Die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgt nicht durch den Regierungsrat. Beim Verwaltungsratsmandat bei der BEWAG Berner Wohnbau AG handelt es sich um ein privates Mandat von Herrn Bieri.
2. Die von den beiden Beteiligungsgesellschaften ausgerichteten jährlichen Entschädigungen betragen: Verwaltungsratspräsidium Bedag Informatik AG CHF 90'000 (zuzüglich CHF 200 pro Sitzung sowie Spesen für effektive Reisekosten), Verwaltungsratspräsidium Autoeinstellhalle Rathaus AG CHF 9'000.- (zuzüglich CHF 250.- pro Sitzung sowie Pauschalspesen von CHF 2'000.-). Vom Kanton werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

3. Ja. Die Wahrnehmung der Interessen durch externe Kantonsvertreter erfolgt beispielsweise auch bei der BKW AG (durch alt Regierungsrat Andreas Rickenbacher), bei der BLS AG (durch alt Grossrat Bernhard Antener) oder bei der Immobiliengesellschaft Wankdorf AG (durch den ehemaligen Vorsteher des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes Hans-Ulrich Kuhn).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 26.05.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: FIN

Wie hoch ist die Entlastung der Gemeinden und Städte bei der Kompensation beim Bundesanteil?

Mit der angenommenen «STAF-Vorlage» (wie auch bereits bei der abgelehnten Vorlage USRIII) ist ein finanzieller Ausgleich für die Kantone vorgesehen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent (Art. 196 DBG). Mit den zusätzlichen Mitteln können die Kantone Entlastungen für juristische Personen vorsehen, wobei die Interessen der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen sind. Mit dem finanziellen Ausgleich des Bundes werden die Gewinnsteuerentlastungen der Kantone entschädigt. Da die Gemeinden von Gewinnsteuersenkungen entsprechend ihren Gewinnsteuereinnahmen betroffen sind, richtet sich gemäss Botschaft Steuergesetzrevision 2021 die Höhe des Gemeindeanteils nach der Höhe der Gewinnsteuern der Gemeinden. Als Bemessungsbasis gilt jeweils der Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre n-5 bis n-2. Massgeblich sind die in dieser Periode bei den Gemeinden eingegangenen Gewinnsteuern der juristischen Personen. Mitberücksichtigt werden auch Zahlungen zwischen den Gemeinden, die sich aus der interkommunalen Steuerteilung ergeben. Bei der gewählten Vorgehensweise werden Entwicklungen bei der Gewinnsteuer mitberücksichtigt. Bei höheren Gewinnsteuern, z. B. infolge Zuzug einer Unternehmung, erhöht sich dadurch auch der Anteil an der direkten Bundessteuer.

Fragen:

1. Mit welchen Beträgen können die Städte und Gemeinden ab 2021 rechnen?
2. Sind die Städte und Gemeinden mit dem Vorgehen einverstanden?
3. Wie sieht die Entlastung bei den Kirchgemeinden aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Städte und Gemeinden können mit einem Anteil von circa 22.2 Mio. Franken rechnen (vgl. Darstellung in der [Medienmitteilung](#) vom 4. April 2019 zur Steuergesetzrevision 2021).
2. Die Städte und Gemeinden werden sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern können, diese läuft noch bis am 21. Juni 2019. Der Regierungsrat hat mit dem vorgeschlagenen Vorgehen den Anliegen der Städte und Gemeinden Rechnung getragen, indem sie nach Massgabe ihrer Betroffenheit am höheren Bundessteueranteil beteiligt werden.
3. Die Kirchgemeinden können mit einem Anteil von circa 2.9 Mio. Franken rechnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 02.06.2019

Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP)

Beantwortet durch: FIN

Quellenbesteuerung von ausserkantonalen Arbeitnehmenden

Im Kanton Bern arbeiten angeblich weit mehr ausserkantonale Arbeitnehmende als Leute mit Wohnsitz im Kanton Bern in anderen Kantonen. Bern hat durch diesen Umstand geringere Steuererträge.

Fragen:

1. Könnte dem oben beschriebenen Umstand mit einer Quellenbesteuerung abgeholfen werden?
2. Welche gesetzlichen Aspekte würden einer kantonalen Quellenbesteuerung von Arbeitnehmenden im Kanton Bern mit ausserkantonalem Wohnsitz entgegenlaufen?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist zutreffend, dass mehr Personen in den Kanton Bern pendeln als umgekehrt. Hätte der Kanton Bern einen ausgeglichenen «Pendlersaldo», würden die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons um rund CHF 88 Mio. zunehmen (vgl. Antwort zur [Motion 213-2016](#) «Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern»). Mit einer kantonalen Quellenbesteuerung für ausserkantonale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnte der Kanton Bern also theoretisch Mehreinnahmen realisieren.
2. Die Einführung einer Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausserkantonalem Wohnsitz wäre bundesrechtswidrig. Massgeblich sind die Vorschriften zur Quellenbesteuerung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, [SR 642.14](#)). Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern dürfen für ihr Erwerbseinkommen nur dann an der Quelle besteuert werden, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben (Art. 35 StHG).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 06.04.2019

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Keine Betreuung von Lernenden durch verurteilte Sexualstraftäter!

Ende März 2019 wurde ein Bieler Lehrmeister wegen mehrfacher Ausnützung einer Notlage zum Nachteil von zwei jungen Frauen, die in seinem Betrieb in die Lehre gingen, schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bedingt verurteilt. Trotz Verurteilung dürfte sich der Lehrmeister gemäss dem erstinstanzlichen Gerichtsurteil in Zukunft weiterhin um die Auszubildenden kümmern.

Fragen:

1. Wie wird im Kanton Bern sichergestellt, dass verurteilte Sexualstraftäter nicht als Betreuer/Ausbildner von Lernenden tätig sein können?
2. Wie funktioniert diesbezüglich der Informationsaustausch zwischen der POM (Polizei), der JGK (Justiz) und der ERZ (Mittelschul- und Berufsbildungsamt)?
3. Wie oft melden sich Lernende bei den Beratungs- und Fachstellen Opferhilfe im Kanton Bern wegen sexuellen Übergriffen während der Berufslehre?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Abteilung betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist zuständig für die Erteilung von Ausbildungsbewilligungen an Lehrbetriebe und beaufsichtigt diese auch. In erster Linie müssen die Verantwortlichen eines Lehrbetriebes dafür sorgen, dass sich Mitarbeitende im Arbeitsalltag korrekt gegenüber Lernenden sowie anderen Mitarbeitenden verhalten. Hat die Aufsichtsbehörde Kenntnisse von einem Vorfall oder einer Verurteilung in Zusammenhang mit Lernenden der beruflichen Grundbildung, werden entsprechende Auflagen (z.B. Verwarnung, Übertragung der Ausbildungsfunktion auf andere Berufsbildner/innen im Betrieb, Androhung Entzug oder Entzug der Ausbildungsbewilligung) verfügt.
2. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung gibt es keinen Informationsaustausch. Ausserdem hat die Lehraufsicht einzig Anrecht auf die Kenntnisnahme des in Art. 62 und 63 BBG in Verbindung mit Art. 56 BerG aufgeführten Straftatbestandes (Titelanmassung und Ausbilden ohne Bewilligung).

Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der strafrechtlichen Vollzugsbestimmungen das Recht, die der Lehraufsicht verfügbaren Unterlagen einzufordern.

3. Die Lehraufsicht hat eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen.

Opferhilfe Bern und Biel, Lantana und Vista gehen im Kanton Bern von gesamthaft fünf bis acht Anfragen pro Jahr von Lernenden aus, welche von sexuellen Übergriffen während der Berufslehre betroffen sind. Die Beratungs- und Fachstellen melden zurück, dass die Beziehtigten meistens aus dem nahen Umfeld oder aus Bekanntschaften im Ausgang stammen und nicht aus dem Lehrbetrieb.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 05.05.2019

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortet durch: POM

Wie viele abgewiesene Asylsuchende befinden sich in einer beruflichen Ausbildung?

Seit einigen Wochen setzen sich die unterschiedlichsten Kreise für abgewiesene junge Asylsuchende ein, die sich in einer Ausbildung befinden und gezwungen sind, die Schweiz ohne abgeschlossene Ausbildung zu verlassen. Diese Kreise organisieren sich, um die Bevölkerung für dieses Problem zu sensibilisieren. Die Initiative ging im Wesentlichen von der Westschweiz aus. So fand am 2. Februar 2019 in Lausanne die erste Westschweizer Konferenz zum Thema der abgewiesenen jungen Migrantinnen und Migranten ohne Zugang zu einer Ausbildung statt. Am vergangenen 4. Mai fand in Olten ein Treffen statt, um die Bemühungen der Westschweiz und der Deutschschweiz zu vereinen, um über die bestehenden Möglichkeiten zur Änderung dieser Situation sowie die zu mobilisierenden Netzwerke nachzudenken. Anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Kirchen, Politik und Wirtschaft. Es brodelt nicht nur in den Vereinigungen, die abgewiesene Jugendliche unterstützen, sondern auch in den Unternehmen, die gezwungen sind, die Lehrverträge mit abgewiesenen jungen Asylsuchenden aufzulösen, bevor diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Anscheinend gibt es zu diesem Thema keine Statistiken. Der Kanton, der vom Bund beauftragt ist, bei negativen Asylentscheiden die Ausweisung zu vollziehen, ist mit solchen Situationen konfrontiert und könnte diesbezüglich allenfalls über entsprechende Daten verfügen.

Auch wenn der Kanton im Asylbereich keinen rechtlichen Einfluss auf die Entscheide des Bundes oder der Justiz hat, so ist es doch vor allem in humanitärer Hinsicht absurd, dass eine solche Praxis zulässig ist. Aber auch in finanzieller Hinsicht ist eine solche Praxis abwegig, denn diese Personen wurden in der Schweiz ausgebildet, diese Ausbildungen haben Kosten verursacht, und der Return on Investment ist gleich Null.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Bern Statistiken über die Zahl junger Asylsuchender in Ausbildung, die aufgrund eines negativen Asylentscheids ausgewiesen werden müssen?
2. Wenn ja: Wie viele Fälle wurden im Kanton Bern in den vergangenen fünf Jahren erhoben?
3. Wenn nein: Käme eine solche statistische Erhebung in Betracht?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, diese kombinierte Statistik gibt es nicht. Das Asylverfahren ist ein Bundesverfahren, die Statistik über die Asylverfahren erfasst der Bund. Er weist nicht aus, wie viele Asylsuchende im Zeitpunkt der Rechtskraft der Wegweisung in einer beruflichen Ausbildung standen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erfasst zwar aufgrund von Meldungen der kantonalen Migrationsämter den Stellenantritt von Asylsuchenden im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS), es kann jedoch nicht unterschieden werden, ob es sich um den Antritt einer ordentlichen Arbeitsstelle oder um eine Lehrstelle handelt.

Die Erteilung der Bewilligung für den Antritt einer Lehrstelle ist demgegenüber ein kantonales Verfahren. Im Zeitpunkt der Erteilung dieser Bewilligung muss das zuständige Amt für Migration und Personenstand (MIP) Rücksicht nehmen auf den Stand des Asylverfahrens, da die Bewilligung nach Ablauf der Ausreisefrist und nach Rechtskraft einer Wegweisung erlischt (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Die Arbeitgeberinnen und -geber werden mit einem Merkblatt über die Folgen eines negativen Asylentscheides und einer Wegweisung informiert. Sie müssen sich der Risiken bewusst sein, wenn sie Asylsuchende im hängigen Asylverfahren für eine Lehrstelle einstellen. In Zukunft sollte dieses Risiko jedoch sinken, denn seit dem 1. März 2019 weist das SEM grundsätzlich nur noch Asylsuchende im erweiterten Asylverfahren den Kantonen zu, die tendenziell eine Aufenthaltsperspektive in der Schweiz haben.

Die nachfolgende Tabelle weist aus, wie oft das MIP Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren (N-Ausweis) den Antritt einer Berufslehre bzw. einer Vorlehre bewilligt hat:

	2014	2015	2016	2017	2018
Berufslehre	16	26	15	17	27
Vorlehre	10	16	24	24	35
Total	26	42	39	41	62

Sowohl die Rechtsetzung wie auch die Integrationspolitik ist darauf ausgerichtet, primär vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge beruflich auszubilden, damit sie möglichst rasch im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen können.

2. Vgl. Antwort zu Frage 1. Dem MIP sind Einzelfälle bekannt, bei denen nach Beginn der Lehrstelle eine Wegweisung rechtskräftig wurde und deshalb die Lehre abgebrochen werden musste.
3. Nein, vgl. Begründung in der Antwort zu Frage 1: Das SEM erhebt den Stellenantritt im ZEMIS, kann dabei aber nicht unterscheiden, ob es sich um eine ordentliche Arbeitsstelle oder um eine Lehr- oder Vorlehrstelle handelt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: POM

Angriffe auf Polizisten und Sanitäter in Bern – Wie lange will der Kanton noch zuschauen?

In der Nacht auf den 22. Mai 2019 sind zwei Rettungssanitäter auf der Grossen Schanze in Bern angegriffen und verletzt worden. Auch werden Polizisten immer wieder Opfer von gewalttätigen Übergriffen in der Bundesstadt.

Fragen:

1. Es herrscht in der Stadt Bern ein erhöhtes Risiko von gewalttätigen Übergriffen auf Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräfte. Welches sind die Gründe hierfür?
2. Welche Massnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze werden ergriffen, um den Schutz von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräften zu erhöhen?
3. Wie oft verlangt die Staatsanwaltschaft das für Gewaltdelikte höchstmögliche Strafmass und wie oft unterschreiten Gerichte in ihren Urteilen den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt mit Sorge und Befremden fest, dass es in letzter Zeit, insbesondere in der Stadt Bern, vermehrt zu gewalttätigen Angriffen und Übergriffen auf Polizistinnen und Polizisten sowie auf Mitarbeitende weiterer Blaulichtorganisationen gekommen ist. Mitarbeitende von Rettungsdiensten der Feuerwehr sind zudem mehrfach gezielt bei ihrer Arbeit behindert worden. Die Sicherheit und Unversehrtheit all der Polizistinnen und Polizisten sowie Mitarbeitenden von Blaulichtorganisationen ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Er verurteilt Gewalt und Drohungen gegen Beamte klar und unmissverständlich.

1. Bern weist als politische Hauptstadt, als Beherbergerin grosser Sportvereine und Sportevents sowie als Kulturzentrum eine grosse Ausstrahlung auf. Damit verbunden sind auch Veranstaltungen und Kundgebungen bei denen zahlreiche Menschen zusammentreffen, deren individuelle und kollektive Interessen, Bedürfnisse, Erwartungshaltungen und Verhaltensweisen teilweise stark auseinandergehen. Zudem bestehen in Bern, aber auch in vielen anderen Städten der Schweiz, Brennpunkte mit höheren Deliktszahlen. Besonders auffällig ist hierbei der Perimeter der Schützenmatte. Übermässiger Konsum von Alkohol verschärft die Situation oftmals und führt zu zunehmender Gewalt im öffentlichen Raum. Diese richtet sich nicht selten auch gegen Polizistinnen und Polizisten und Mitarbeitende anderer Blaulichtorganisationen.
2. Die geschilderte Situation erfordert ein hohes Aufgebot an Sicherheitskräften für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Bandbreite an Übergriffen gegen Beamte reicht von verbalen Attacks über physische Gewaltandrohung bis hin zu konkreter Gewaltanwendung. Um wirkungsvoll intervenieren und gleichzeitig auch die eigenen Mitarbeitenden schützen zu können, muss die Kantonspolizei bei Anlässen und Ereignissen mit genügend Einsatzkräften präsent sein. Die knappe Ressourcensituation ist dabei eine grosse Herausforderung. Zudem müssen die Polizistinnen und Polizisten über angemessene Schutzausrüstungen und Einsatzmittel verfügen. Diese sind laufend zu erneuern und zu modernisieren. Aktuell prüft die Kantonspolizei weitere Massnahmen und Vorkehrungen, um die Gewalttätigkeit generell und gegen Beamte zu reduzieren. Ferner steht die Kantonspolizei in engem Kontakt mit den Behörden der Stadt Bern.

In rechtlicher Hinsicht stellen Gewalt und Drohung gegen Beamte einen eigenen Straftatbestand dar (Art. 285 StGB). Dabei handelt es sich um Bundesrecht. Auf Bundesebene sind mehrere politische Vorstösse hängig, darunter die Standesinitiative des Kantons Bern, welche eine Verschärfung des Sanktionenrechts fordert und der im Jahr 2018 Folge gegeben wurde. Die Bemühungen zur Erhöhung des Strafrahmens werden im Vorhaben des Bundesrats „Harmonisierung der Strafrahmen“ weiterverfolgt. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat die diesbezüglichen Beratungen aufgenommen.

3. Gegen Angehörige der Polizei und weiterer Blaulichtorganisationen gerichtete Delikte können je nach Sachverhalt eine Vielzahl von Straftatbeständen erfüllen, die einzeln oder in echter Konkurrenz zueinander zur Anwendung gelangen. Im Vordergrund steht der in Ziffer 2 bereits genannte Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

Die Anzahl Verfahren wegen Gewalt und Drohung lässt sich anhand der elektronischen Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft nicht verlässlich bestimmen. Bei den übrigen in Frage kommenden Straftatbeständen sodann gibt das System keine Auskunft darüber, ob es sich bei den Opfern um Angehörige der Polizei oder weiterer Blaulichtorganisationen handelt. Ebenfalls keine Angaben können darüber gemacht werden, wie oft die Staatsanwaltschaft das höchstmögliche Strafmass verlangt hat und wie oft die Gerichte den Antrag der Staatsanwaltschaft unterschritten haben. Dazu wäre eine Konsultation der einzelnen Dossiers, die sich je nach Art der Verfahrenserledigung bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Gerichten befinden, nötig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 03.06.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger
(Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: POM

Fehlende Publikation der Jahresstatistiken 2017 und 2018 zur häuslichen Gewalt

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 veröffentlichte die POM bzw. die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt jeweils Jahresstatistiken, verbunden mit einer Medienmitteilung.

Diese fand jeweils grosse Beachtung in der Medienwelt und machte auf die Wichtigkeit und den Handlungsbedarf aufmerksam.

Die Statistiken 2017 und 2018 stehen aus und müssen publiziert werden.

Gerade mit Blick auf die Istanbul-Konvention ist es wichtig, die neusten Zahlen und Entwicklungen zu kennen, um für heute und die Zukunft die richtigen Massnahmen zu treffen.

Fragen:

1. Wann gedenkt die POM, die Jahresstatistiken 2017 und 2018 zur häuslichen Gewalt zu publizieren?
2. Ist sich die POM bewusst, dass es gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention sehr wichtig ist, die neusten Zahlen und Entwicklungen zu kennen, um für heute sowie für die Zukunft die richtigen Massnahmen zu treffen?
3. Werden die Statistiken zur häuslichen Gewalt von nun an wieder regelmässig veröffentlicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Jahresstatistik 2017 ist auf der kantonalen Website publiziert:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Links_Publikationen.html

Die Jahresstatistik 2018 ist in Erarbeitung. Sie wird in der zweiten Jahreshälfte 2019 publiziert werden.

2. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Sachlagen zu kennen und die Entwicklungen genau zu beobachten, so dass zweckdienliche Entscheide gefällt werden können. Im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist die Jahresstatistik zu häuslicher Gewalt von Interesse.
3. Die kantonale Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt erstellt und im Internet publiziert. Ein Verzicht auf diese Statistik ist nicht geplant.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 28.05.2019

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp)

Beantwortet durch: JGK

Verhindern schleppende Prozesse effizientes Bauen und die innere Verdichtung?

In der Kurzinformation des Regierungsrats vom 16. Mai 2019 informierte dieser, dass den Gemeinden ein Aufschub von drei Jahren für die Umsetzung der BMBV (Begriffe und Messweisen im Bauwesen) in ihren Baureglementen gewährt wird.

Der Regierungsrat begründet den Aufschub damit, dass Ende 2018 rund 200 von 347 Berner Gemeinden zwei Jahre vor Ablauf der ordentlichen Frist über keine genehmigten kommunalen Baugesetze verfügen.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat bzw. das zuständige AGR die benötigten Ressourcen sicher, damit die Vorprüfung und Genehmigung der rund 200 kommunalen Baureglemente innerhalb der ordentlichen Prüffristen erfolgen und sich das Verfahren nicht wegen Engpässen bei den kantonalen Behörden verzögert?
2. Wie stellt der Regierungsrat bzw. das zuständige AGR sicher, dass die Gemeinden die Anpassung der Bauvorschriften und damit die Harmonisierung der BMBV innerhalb der neu gesetzten Frist umsetzen?
3. Welche Folgen hat es für eine Gemeinde, wenn sie die geforderte Anpassung in ihren Baugesetzen nicht innerhalb der gesetzten Frist umsetzen – sei es wegen eigenem Versäumnis oder wegen hängiger Bewilligung durch die kantonale Behörde?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat die Fristverlängerung beschlossen, weil er zur Erkenntnis gelangte, dass es einer grossen Anzahl Gemeinden nicht gelingen würde, die Umsetzung der BMBV innert der ursprünglich gesetzten Frist zu erreichen. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass viele Gemeinden, wenn auch spät, die Arbeiten an die Hand genommen haben. Es darf damit gerechnet werden, dass mehr und mehr – und dies zeitlich geglättet bis zum Ende der neu gesetzten Frist per 31.12.2023 – BMBV-Geschäfte beim AGR zur Genehmigung eingereicht werden, was die Bewältigung erleichtern wird. Tatsache bleibt allerdings, dass die mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (2012), des kantonalen Richtplans (2015) und des Baugesetzes (2016) komplexer gewordene Raumplanung den Aufwand im AGR für Vorprüfungen und Genehmigungen stark hat ansteigen lassen – bei weitgehend unveränderten Personalressourcen. Trotz ergriffener Effizienzsteigerungsmassnahmen können angesichts der grossen Anzahl von Geschäften Fristverzögerungen nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Regierungsrat verfügt über keine Mittel zur direkten Einflussnahme auf die Gemeinden. Allerdings kann, wie schon in Antwort auf Frage 1 erwähnt, mit einer steigenden Anzahl von BMBV-Umsetzungen gerechnet werden. Der Regierungsrat hielt bei seinem Beschluss zur Fristverlängerung aber klar fest, dass diese einmalig sei und Gemeinden, die die neue Frist nicht einhalten können, die Folgen gemäss Antwort auf Frage 3 zu gewärtigen haben.

3. In Gemeinden, die die BMBV bis Ende 2023 nicht umgesetzt haben, werden ab diesem Zeitpunkt gemäss Artikel 34 Absatz 3 BMBV die Bestimmungen bzw. Messweisen der BMBV gelten. Dies hat zur Folge, dass die baupolizeilichen Masse der Gemeinde zwar weiterhin anwendbar sind, die Baugesuche aber der Messweise der BMBV zu entsprechen haben. Die Anwendung der geltenden Masse unter Berücksichtigung der (neuen) Messweisen der BMBV wird zu kaum überbrückbaren Vollzugsschwierigkeiten bzw. zu Rechtsunsicherheiten bei der Behandlung der Baugesuche führen. Dies bedeutet faktisch einen Baustopp.

Verteiler

- Grosser Rat